

Protokollauszug vom 17. Dezember 2024

300 40.10.20 Talentschule

Änderung K&S Reglement per 1. Februar 2025

Beschluss

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Das Reglement über die Übernahme der Kosten der Kunst- und Sportschulen in der Stadt Winterthur (SRS 4.1-1.5, abgekürzt: K&S Reglement, Stand: 19.08.2019) wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Änderungen gemäss Dispositiv Ziff. 1 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
4. Die Kanzlei der Schulpflege wird beauftragt, den Beschluss amtlich zu publizieren und den Erlass nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport und der Stadtkanzlei in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
5. Die Kunst- und Sportschulen in Winterthur werden bei Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit dem Schreiben in Beilage 4 informiert.

Mitteilung an: Schulpflege: Kanzlei (zur Publikation des Erlasses), Departement Schule und Sport: Departementsstab, Schulamt, Sportamt; Stadtkanzlei.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur finanziert Schülerinnen und Schülern bei besonderer sportlicher oder musischer Begabung den Besuch einer privaten Kunst- und Sportschule in Winterthur. Die Rechtsgrundlagen dazu finden sich im Reglement über die Übernahme der Kosten der Kunst- und Sportschulen in der Stadt Winterthur vom 2. April 2019 (SRS 4.1-1.5, nachfolgend: K&S Reglement).

Im Auswahlverfahren im Frühsommer 2024 betreffend Kostengutsprachen für das Schuljahr 2024/25 hat sich gezeigt, dass die Auswahl einzelner Schüler:innen gemäss Art. 4 Abs. 3 des K&S Reglements nicht möglich ist. Entsprechend besteht für das Schuljahr 2025/26 Anpassungsbedarf im K&S Reglement. Die Kriterien für eine Auswahl der Schüler:innen sind so zu definieren, dass eine Auswahl auf das neue Schuljahr hin möglich sein wird.

2. Erwägungen

2.1. Wichtigste Änderungen

Die Schulpflege beabsichtigt, für den Fall, dass die die Kosten der eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel, übersteigen, transparente und faire Kriterien zu schaffen, welche eine Auswahl der Schüler:innen die eine Kostengutsprache erhalten zulässt (vgl. dazu im Einzelnen Beilage 1 und 2).

2.2 Kurzvernehmlassung

Die Kurzvernehmlassung wurde durch das Departement Schule und Sport/Departementsstab (vgl. Beschluss der Schulpflege vom 5. November 2024) vom 6. November bis 4. Dezember 2024 durchgeführt. Innert Frist sind elf Stellungnahmen eingegangen, wobei 22 Organisationen (betroffene Schulen, Sportvereine, Musikschulen, Interessensvertretungen etc.) angeschrieben wurden (vgl. Beilage 3 zum Beschluss der Schulpflege vom 5. November 2024).

Allgemeine oder nicht spezifisch zuordenbare Rückmeldungen

Die Musikschule Prova gab an, keine Einwände oder Bemerkungen zum Entwurf des Reglements zu haben.

Der EHC Winterthur – Verein gab an, dass sie zum Schluss gekommen seien, dass ihre Leistungssportler:innen keine Einschränkungen zu erwarten hätten, allenfalls sogar die sportliche Leistungskomponente noch weiter gestützt würde.

Das kantonale Sportamt, Nachwuchs- und Leistungssport, äusserte sich dahingehend, dass seit Einführung des Konzepts Nachwuchs- und Leistungssportförderung im Jahr 2011 ein starker Ausbau und eine Professionalisierung insbesondere im Nachwuchsleistungssport stattgefunden habe. Die Anzahl der Leistungszentren und anerkannten Sporttalente habe sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Zudem würden Sporttalente heute früher erfasst und vermehrt Berufstrainerinnen und -trainer angestellt. Die steigende Anzahl von Winterthurer Sporttalenten, die sich um einen Sportschulplatz bewerben, widerspiegele die positive Entwicklung und die erfolgreiche Arbeit im Nachwuchsleistungssport. Es wäre deshalb bedauerlich, wenn die Stadt die Kostenübernahme der Kunst- und Sportschulen in der Stadt Winterthur für Winterthurer Sporttalente beschränken müsste.

Der Talent-Campus Winterthur (nachfolgend: TCW) gab an, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen des Reglements eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen würden, die dringend einer Klärung bedürfen, um Planungssicherheit, Transparenz und Fairness zu gewährleisten. Es sei dem TCW ein grosses Anliegen, dass das Reglement sowohl den Bedürfnissen der Jugendlichen als auch den organisatorischen Anforderungen der Schule gerecht werde.

2.2.1 Art. 1 Gegenstand

Betreffend die in Artikel 1 geplante Änderung gab die IG Elternräte Winterthur an, dass die Beiträge nur auf die Sekundarschule zu beschränken aus ihrer Sicht falsch sei. In vielen Sportarten sei es entscheidend, dass die Kinder möglichst früh regelmässige Trainings machen können. Den Trainingsbetrieb und die Schule aneinander vorbei zu bringen sei für viele Kinder eine Herausforderung. Die Primarschule (auch mit Dispensationen) werde sich nie gleich um das Kindeswohl bemühen können, wie ein allfälliges privates Angebot, wo Trainings- und Lernzeiten besser aufeinander abgestimmt werden können. Die IG Elternräte Winterthur fände es daher schlecht, wenn diese Option einfach ausgeschlossen werde, sie würde den Kindern in diesem «sensiblen» Alter nicht gerecht.

Art. 4 Anspruchsberechtigte

Der TCW führte im Allgemeinen zu Artikel 4 an, dass die Zusammenarbeit zwischen den Kunst- & Sportschulen und der Stadt Winterthur mit Blick auf das Aufnahmeverfahren und das Kostengutspracheverfahren noch unklar sei. Zudem sei unklar, welche konkreten Unterlagen oder Nachweise die Kunst- und Sportschulen der Stadt Winterthur vorlegen müssen, um die Entscheidungsgrundlage für die Schulgeldübernahme zu liefern, aktuell würden definierte und messbare Indikatoren fehlen. Sodann warf der TCW diverse Fragen auf hinsichtlich der

Objektivität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Chancengleichheit des bzw. im Entscheidungsprozesses der Stadt Winterthur, ohne diese zu beantworten.

Art. 4 Abs. 1 lit. e

Der HC Rychenberg (nachfolgend: HCR) gab an, dass die privaten K&S Schulen entscheiden müssten, ob der Stichtag 1. Mai richtig sei oder nicht – aus ihrer Sicht sei der Stichtag gut, da die Aufnahmebescheide des Gymnasiums dann gefällt worden seien.

Der TCW brachte vor, dass ein früherer Stichtag eine bessere Planbarkeit ermöglichen würde, im Gegensatz zum Stichtag 1. Mai welcher den Planungsprozess der Eltern und der Kunst- & Sportschulen erheblich erschwere. Sodann führte der TCW aus, dass die Effiziente Bearbeitung der Gesuche und die Anforderungen an die Gesuche unklar sei.

Die «Sportschule Winterthur» gab an, ein Entscheid im Mai sei sowohl für die Stadt als auch für die Familien und die Sportschulen zu spät.

Art. 4 Abs. 3

Betreffend den Losentscheid gab der Dachverband Winterthur Sport (nachfolgend: DWS) an, eine andere, klare Entscheidfindung zu wünschen.

Die IG Elternräte kritisierte im Zusammenhang mit dem Losentscheid, das bei zu kleinem Budget ein Nachtragskredit beantragt werden soll oder die Kriterien zu hinterfragen seien. Kinder welche die strengen Kriterien erfüllen sollen nicht bestraft werden, nur weil es auch noch andere talentierte Kinder in diesem Jahrgang gäbe, welche diese Kriterien erfüllen.

Sodann warf der TCW die Frage betreffend den Losentscheid auf, ob die Höhe und Verteilung der Mittel transparent gemacht und kommuniziert werde und welcher Verteilungsschlüssel zwischen den betroffenen Schulen bestehen würde. Insgesamt führte der TCW diverse offene Fragen zur Transparenz, Durchführung, Kommunikation, Nachvollziehbarkeit und Rechtsmittelfähigkeit eines Losentscheides auf, verzichtete allerdings auf Vorschläge zu deren Beantwortung.

Swiss Olympic, gab durch die Fachspezialistin Bildung und Leistungssport an, dass sie es sinnvoll erachten und auch zukünftig in ihren Richtlinien nicht von der bisherigen Praxis abweichen würden, dass die aufnehmenden Schulen die Auswahl und Aufnahme von Athlet:innen regeln. Diese Schulen führen in der Regel bereits eine umfassende Evaluation der Bedürfnisse potenzieller Schüler:innen durch und pflegen zudem den Kontakt zu den Sport-Partnern. Entsprechend hielten sie es für unerlässlich, dass sich die Kostenübernahme durch die Stadt an der Auswahl der Athlet:innen durch die Schule orientiert, anstatt eine zusätzliche Selektion von berechtigten Athlet:innen vorzunehmen.

Der HCR hielt zudem fest, dass er sich für die Planbarkeit aller Beteiligten, wünschen würde, dass sich das Budget jeweils nur marginal verändern würde.

Art. 4 Abs. 3 lit. a

Der HCR gab an, dass die Bestimmung ergänzt werden soll um Schülerinnen und Schüler, welche bereits ein vollständiges Schuljahr an der jeweiligen privaten K&S Schule absolviert haben, dies im Sinne der Kontinuität der Ausbildung, wenn die Schülerinnen und Schüler weiterhin die sportliche und schulische Leistung erbringen.

Die «Sportschule Winterthur» wies darauf hin, dass es aufgrund der Gründung per Schuljahr 24/25 an ihrer Schule noch keine Schüler:innen geben würde, welche bereits zwei Schuljahre an der «Sportschule Winterthur» absolviert hätten. Deshalb sei die Bestimmung anzupassen auf Schülerinnen und Schüler welche mitten im Berufswahlprozess stehen bzw. im Folgejahr in die 3. Sekundarstufe übertreten würden.

Der HCR gab an, dass es um Kontinuität für ihre Spieler zu gewährleisten, wichtig sei, ihnen auch eine gewisse Sicherheit bieten zu können – idealerweise eine Kostengutsprache für die gesamte Dauer der drei Jahre in der Oberstufe.

Der Schwimmclub Winterthur gab an, dass es aus ihrer Sicht wichtig sei, dass die Kinder welche bereits jetzt eine Sportschule besuchen, die Sekundarschule dort fertig machen können.

Der TCW erachtete die Bestimmung als unklar und führte diverse Fragen betreffend Kommunikation an die Eltern, Auswirkungen auf Talente und Planung Sicherheit sowie Zusammenarbeit zwischen den Kunst- & Sportschulen und der Stadt Winterthur auf. Abschliessend schlug der TCW vor, dass eine automatische Verlängerung [der Kostengutsprache] nach vollständiger Absolvierung der zweiten Oberstufe erfolge, sofern die sportlichen, musischen oder tänzerischen Förderkriterien weiterhin erfüllt seien. Nach der ersten Oberstufe würde die Verlängerung individuell geprüft und bedürfe einer erneuten Entscheidungsgrundlage durch die zuständige Stelle der Stadt Winterthur.

Art. 4 Abs. 3 lit. b

Keine Rückmeldung.

Art. 4 Abs. 3 lit. c

Betreffend den Stichtag für die Talent Card gab die «Sportschule Winterthur» an, dass die Ansetzung vor Schuleintritt, grosse Risiken berge. Die selektionsrelevanten PISTE Tests fänden erst zu einem späteren Zeitpunkt statt. Kombiniert mit dem Vorschlag nach dem sportartenspezifischen Athlet:innenweg zu selektionieren, sei die 1. Sek für viele Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen. Wenn der sportartenspezifische Athlet:innenweg an erste Stelle der Selektionskriterien gesetzt werde, würden diverse Sportarten kategorisch

ausgeschlossen, obwohl ein Besuch an einer Sportschule aufgrund des Trainingsaufwandes gerechtfertigt wäre. Insbesondere der Mädchensport würde unter den Selektionskriterien nach FTEM stark benachteiligt. Diverse Sportarten würden bei einer Umsetzung nach FTEM kategorisch oder teilweise ausgeschlossen (unvollständige Auflistung, Fokus auf grosse Winterthurer Vereine mit Jugendlichen an der Sportschule Winterthur):

- Eishockey, Nationale Karte ab U16 Nati --> Alle jüngeren sind nicht vorgesehen, nur dann ist die Sek vorbei
- Unihockey: U13 sehr viele Karten, U15 im jüngeren Jahrgang wenige, dann wieder viele. Würde heissen: viele Jugendliche erfüllen die Kriterien in der 1. Sek, in der 2. Sek nicht mehr und in der 3. Sek wieder
- Frauenfussball komplett weg (nationale Karte nötig)
- Frauen Volleyball müssen alle nach Zürich
- Triathlon hat enorme Trainingszeiten, Nationale Karte laut FTEM ab U16. Dann ist die Sek vorbei
- Handball Jungs ab RA U15, somit erst ab der 2. Sek realistisch (im jüngeren Jahrgang)
- Handball Mädchen Nationales Leistungszentrum in Zug, erst nach der Sek möglich.
- Schwimmen unrealistisch, da der Wechsel in die «Jugend» meist erst später stattfindet 2. / 3. Sek
- BMX ab U17 Nati, niemand auf der Stufe Sek 1 kann das erreichen
- Tennis ab U15
- Basketball national, U16 Kader

Aufgrund dieser Tatsachen würde eine Selektion nach den Kriterien von FTEM zu einer sehr unausgewogenen Verteilung bezüglich Sportarten führen. Diverse Sportarten würden komplett ausgeschlossen. Diese Fokussierung sei nicht im Sinne des Winterthurer Sports. Ausserdem führe es dazu, dass die «Falschen» Personen ein- bzw. ausgeschlossen würden. In Randsportarten ist es z.T. verhältnismässig leicht möglich, zu einer Nationalen Karte zu kommen. Dies, obwohl die Trainingsstrukturen nicht gegeben seien. Ein Besuch an der Sportschule ist so nach FTEM möglich, mache aber nur wenig Sinn. Im Gegenzug ist es so, dass Jugendliche je nach Sportart mit einem Trainingsaufwand von deutlich über 10h nicht den Empfehlungen von FTEM entsprechen und deshalb nicht an eine Sportschule können. Hier werde sowohl das Familien- wie auch das Schulumfeld enorm gefordert. Die Kernfrage sei aus Sicht der Sportschule Winterthur, wer eine Sportschule und dadurch eine Entlastung im Schulalltag benötige, bzw. wo könne die Regelschule nicht ausreichend entlasten. Daher müsse die Anzahl der Trainingsstunden und die Trainingszeiten ein massgebendes Kriterium darstellen. Denn hier entscheide sich, ob die Regelschule

ausreichend entlasten könne oder nicht. Weiter spiele die prognostische Leistungsentwicklung seitens Sportvereins / Verbands eine zentrale Rolle. Nur wenn der Sportverein die nötigen Strukturen anbieten könne (Morgentrainings, geführte Trainings am Nachmittag) und den Jugendlichen in diese Strukturen einbinden könne, mache ein Besuch einer Sportschule Sinn.

Daraus würden sich für die «Sportschule Winterthur» die folgenden Selektionskriterien ergeben:

- Trainingsstunden / Trainingszeiten
- Leistungsprognose Verband / Verein.
- Trainingsweg
- Talent Card / sportartspezifischer Athlet:innenweg

Im Sinne einer gelungenen Sportförderung für die Region Winterthur, dürfe der sportartenspezifische Athlet:innenweg aus ihrer Sicht nicht derart zentral im Reglement niedergeschrieben werden. Betrachtet man die zu Grunde liegende Frage, sei der tatsächliche Trainingsaufwand ein sinnvollerer Kriterium.

Der DWS schrieb, das Wort «Kind» sei in Art. 4 Abs. 3 lit. c durch Schülerinnen und Schüler zu ersetzen, zur sprachlichen Vereinheitlichung.

Der HCR erläuterte, dass durch die Fokussierung auf die Talentkarte bzw. die Zugehörigkeit zu einer Regionalauswahl die Jahrgänge im Unihockey unterschiedlich betroffen seien. Konkret bedeute dies, dass im U13-Alter etwa die Hälfte einer Mannschaft die Kriterien zur Aufnahme an eine Sportschule erfüllen, während ein Jahr später nur noch wenige Spieler diese Voraussetzungen erfüllen, bevor im darauffolgenden Jahr wieder zusätzliche Spieler den Sprung schaffen würden. Die Verteilung der Talentkarten und insbesondere der Zeitpunkt, zu dem die Zuteilung feststeht (oft Juli/August), erfolge für eine Sportschule jeweils sehr spät.

Weiter führte der HCR aus, dass dieser seinen Sportschülern drei zusätzliche Trainingseinheiten von 08:00 bis 09:30 Uhr anbiete. Sollten diese nur noch im Zweijahresrhythmus besucht werden können – da im U13-Alter viele Sportschüler die Kriterien erfüllen, später jedoch nicht mehr –, wäre die Finanzierung von Infrastruktur und Personal aus Vereinssicht nicht mehr tragbar.

Im Bereich Unihockey plane der Verband swiss unihockey, die Nachwuchsförderung in absehbarer Zeit neu auszurichten. Eine Idee sei, den HCR zu einem Zentrumsverein zu machen und die Verantwortung für die Verteilung der Talentkarten von den Kantonalverbänden auf die Zentrumsvereine zu übertragen. In diesem Fall müsste der HCR in der Lage sein, das Potenzial eines Spielers selbstständig einzuschätzen. Die aktuellen Kriterien nach FTEM seien jedoch in der Sportart Unihockey keine geeignete Grundlage.

Pfadi Winterthur Handball gab hinsichtlich der Formulierung «Für Sportarten, die keine Empfehlung für den Besuch einer Sportschule [...] aufweisen, ist der Bedarf der Beschulung in einer Sportschule für das betroffene Kind durch den Verein und Verband auszuweisen.» an, dass eine Präzisierung wie der Bedarf nachgewiesen werde, notwendig sei. Als Kriterien schlug Pfadi Winterthur Handball folgendes vor:

- Eine schriftliche Stellungnahme des Vereins mit Begründung des individuellen Bedarfs.
- Bestätigungen über die sportlichen Perspektiven des Kindes.
- Konkrete Angaben zur zeitlichen Belastung durch Training und Wettkämpfe.

Sodann gab Pfadi Winterthur Handball zusammengefasst an, dass die Verwendung des FTEM-Modells als alleinige Grundlage für die Förderung kritisch zu betrachten sei. Einerseits, weil ein Modell die individuelle Entwicklung eines Kindes nicht abbilde und andererseits legte Pfadi Winterthur Handball dar, dass es die Entscheidung durch eine Expertenkommission welche eine individuellere Bewertung ermögliche, sinnvoller erachte.

Der Schwimmclub Winterthur führte an, dass die Talentcards im Schwimmen erst am 1. September ausgestellt würden, was zu Komplikationen führen könne.

Das kantonale Sportamt, Nachwuchs- und Leistungssport, gab betreffend die Auswahl folgendes an: Die Prüfung der sportlichen und schulischen Voraussetzungen sowie der Entscheid über die Aufnahme erfolge bei den öffentlichen Kunst- und Sportschulen mit dem Status Besondere Schulen durch die jeweils zuständigen Schulbehörden. Gemäss Volksschulgesetz seien die Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme an eine Besondere Schule zur Übernahme des Schulgeldes verpflichtet und würden keine eigene Prüfung der Voraussetzungen vornehmen. Ebenso seien die Eltern nicht im Prozess der Schulgeldübernahme involviert. Es wäre zu prüfen, ob eine solche Handhabung sinngemäss auch in Winterthur angewendet werden könne. Das kantonale Mittelschul- und Berufsbildungsamt habe beispielsweise mit drei privaten Sportschulanbietern die Übernahme der Ausbildungskosten für eine kaufmännische Lehre für Sporttalente mit einer Leistungsvereinbarung geregelt. Sollte eine solche Regelung ausgeschlossen sein, würden sie die Berücksichtigung der nationalen Empfehlungen gemäss den sportartspezifischen Athletinnen- und Athletenwegen nach FTEM von Swiss Olympic in den jeweiligen Sportarten oder eine Empfehlung einer übergeordneten Sportorganisation (in der Regel der oder des regionalen Stützpunktverantwortlichen bzw. der oder des Nachwuchsverantwortlichen des nationalen Sportverbandes) als zentrales Kriterium bei der Prüfung der Schulgeldübernahme. Diese Voraussetzung sollte auch vor der Klärung der Vereinszugehörigkeit geprüft werden. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, weitere Kriterien wie Trainingsumfang, Trainingszeiten, Fahrtzeiten und Priorisierungen seitens der Leistungszentren vor einem möglichen Losentscheid zu berücksichtigen.

Swiss Olympic hielt fest, dass falls die sportlichen Voraussetzungen dennoch von der Stadt geprüft werden sollen, würden sie den Einbezug der nationalen Empfehlungen der sportartspezifischen Athlet:innenwege nach FTEM von Swiss Olympic gut heissen. Zusätzlich gelte es zu beachten, dass sich die individuellen Bedürfnisse der Athlet:innen oft deutlich unterscheiden, abhängig u.a. von den Trainingszeiten, dem Trainingsumfang, den Reisezeiten, dem Schulniveau, etc. Daher würden sie empfehlen, nach Berücksichtigung der Empfehlung anhand des Athlet:innenwegs nach FTEM ebenfalls die individuellen Situationen der Athlet*innen vor einem allfälligen Losentscheid zu berücksichtigen. In der aktuellen Formulierung werde zudem nicht klar, nach welchem Termin die Talentcard geprüft werde. Zum Zeitpunkt der Gesucheingabe vor Anfang Mai sei in vielen Sportarten noch nicht klar, welche Card ein Kind per kommendem Schuljahresbeginn haben werde, da die Vergabetermine der Cards je nach Sportart unterschiedlich seien und die Laufzeit jeweils nur ein Jahr betragen würde.

Art. 4 Abs. 3 lit. d

Keine Rückmeldung

Art. 6

Keine Rückmeldung

Art. 7 Abs. 2

Keine Rückmeldung

Art. 7a

Der DWS brachte vor, den geplanten Art. 7a K&S Reglement als Art. 8 zu führen.

Der TCW fragte, welche konkreten Kriterien für begründete Härtefälle gelten würden oder ob die Entscheidung eine Einzelfallbewertung sei. Insgesamt führte der TCW diverse offene Fragen zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Entscheidungsprozess, Gleichbehandlung und Objektivität und Kommunikation und Rechtsmittelfähigkeit bezüglich des Artikels für Härtefälle auf, verzichtete allerdings auf Vorschläge zu deren Beantwortung.

Zusätzliche Änderungswünsche:

- *Anpassung von Art. 2 Abs. 1 lit. d oder Neuerlass Art. 4 Abs. 3 lit. e*

Zusätzlich ersuchte der TCW um Anpassung von Art. 2 Abs. 1 lit. d K&S Reglement. Dieser brachte vor, dass es aus ihrer Sicht sinnvoll wäre, eine Präzisierung vorzunehmen, die das Qualitätslabel von Swiss Olympic nicht lediglich als Regelfall, sondern ausdrücklich als Voraussetzung festlege. Dies würde vermeiden, dass Ausnahmen im Zusammenhang mit Art. 4 K&S Reglement beschrieben werden müssen. Andernfalls solle in Art. 4 K&S Reglement klargestellt werden, dass das Qualitätslabel von Swiss Olympic vor einem Losentscheid eine

Rolle spiele. Wobei sie diesbezüglich um eine Ergänzung von Art. 4 Abs. 3 lit. e K&S Reglement ersuchten. In ähnlicher Weise äusserte sich der DWS, welcher das Swiss Olympic Qualitätslabel als zwingende Voraussetzung erachtete.

- *Festlegen bis wann der Entscheid betr. Kostengutsprache erfolgt*

Pfadi Winterthur Handball ersuchte darum, dass ein Datum für die Bekanntgabe der Kostengutspracheentscheide festgelegt werde, bspw. bis Ende Mai. Dies wurde in ähnlicher Weise auch vom kantonalen Sportamt vorgebracht, wobei festgehalten wurde, dass die Schulgeldübernahme bis zum Schulbeginn geklärt sein sollte. Auch der TCW äusserte sich dazu, dass ein verbindliches Datum festgelegt werden solle, bspw. der 15. April bei einem Stichtag am 31. März.

- *Diverses*

Die «Sportschule Winterthur» gab an, dass eine Vorselektion aus ihrer Sicht von den Sportschulen durchgeführt werden solle. Am Schluss entscheide aber die Stadt als Geldgeberin final über die Aufnahmen. Hier sei der Prozess jedoch nicht klar definiert. Zudem warf die Sportschule die Frage auf, was mit dem Mädchensport passieren solle. Mit dem aktuellen Reglementsentwurf seien die Mädchen stark benachteiligt. Überdies wollte die Sportschule wissen, wie viele Plätze der Stadt zur Verfügung stünden und wie die Plätze auf die Sportschulen verteilt würden. Sollte ein Kontingent entstehen, schlug die Sportschule den Verteilschlüssel aufgrund der kantonal zugelassenen Schüleranzahl gemäss Schulbewilligung des VSA vor.

- *Übergangsbestimmungen / Inkraftsetzung*

Der TCW führte dazu an, dass die Übertragung bestehender Kostengutsprachen gewährleistet sein soll und warf Fragen auf zur Kommunikation und der praktischen Umsetzung der Übergangsbestimmungen, verzichtete allerdings auf Vorschläge zu deren Beantwortung.

Der DWS ersuchte um Anpassung von Art. 9 und Inkraftsetzung des Reglements auf das Schuljahr 25/26.

2.3 Änderungen aufgrund der Kurzvernehmlassung

Aufgrund der ausführlichen Rückmeldungen in der Kurzvernehmlassung wurde der Entwurf zum K&S Reglement teilweise nochmals überarbeitet bzw. ergänzt.

Verschiedentlich wurde gerügt, weshalb in Art. 2 Abs. 1 lit. d «in der Regel das Qualitätslabel für Bildungsinstitutionen von Swiss Olympic» für eine Schule vorliegen müsse. Hier ist keine Anpassung beabsichtigt. Das Qualitätslabel kann frühestens nach einem Schuljahr und dann

wiederum für das folgende Schuljahr beantragt werden, d.h. es wird frühestens per 3. Schuljahr einer neu gegründeten Sportschule erteilt. Wäre ein entsprechendes Qualitätslabel also Voraussetzung, würde dies den Aufbau einer Schule massiv erschweren, da die Anwendung des Reglements für Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schule erst verspätet zu tragen käme.

Aufgrund der Rückmeldungen betreffend die Frist für die Einreichung der Gesuche um Kostengutsprache, namentlich, dass diese zu spät sei, wurde diese vorverlegt auf den 31. März. Die Kostengutsprachen erfolgen rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres.

Sodann wurde sinngemäss mehrfach moniert, dass zur Wahrung der Kontinuität im Schulbesuch alle bisherigen Schülerinnen und Schüler, welche die schulischen und sportlich bzw. künstlerischen Anforderungen noch erfüllen, weiterhin eine Kostengutsprache erteilt werden solle. Dieser Rückmeldung wurde insofern Rechnung getragen, als dass bei entsprechend nicht ausreichenden finanziellen Mitteln, nun in einer ersten Abgrenzung (Art. 4 Abs. 3 lit. a – c), diejenigen Schülerinnen und Schüler Vorrang haben, welche bereits zwei Jahre eine Kostengutsprache haben vor denjenigen, die erst für ein Jahr eine Kostengutsprache erhalten haben, wiederum vor denjenigen, die erstmalig ein Gesuch für eine Kostengutsprache gestellt haben.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Athletinnen- und Athletenwegs FTEM als Abgrenzungskriterium problematisch sei, namentlich, dass diese einerseits die individuelle Entwicklung eines Kindes nicht abbilde und andererseits aufgrund der Vergabe der Talentcards in Bezug auf Anzahl und Termin nicht in jeder Sportart gleich geeignet sei. Aufgrund dieser Rückmeldungen wird noch auf die Anzahl Trainingsstunden während der Schulwoche zwischen 8.00 – 17.00 Uhr, die Trainingsstunden insgesamt, der Absenztagen aufgrund von Wettkämpfen/Wettbewerben sowie Trainingslagern und eine Priorisierung der eigenen Athletinnen und Athleten durch die Vereine, abgestützt (Art. 4a Abs. 1). Damit soll eine individuellere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler möglich werden, ohne dass ein weiteres umfassendes Verfahren zur Einordnung des Talents durchgeführt werden muss. Diese Kriterien erscheinen auch unter dem Aspekt vertretbar, dass die beiden privaten K&S Schulen in Winterthur bereits vorgängig ein umfassendes Aufnahmeverfahren durchführen, worauf in der Vernehmlassung ebenfalls mehrfach hingewiesen wurde. Die Kriterien machen sodann auch Sinn hinsichtlich der Notwendigkeit einer Schulung ausserhalb der Regelschule. Diese kann kein individuelles Setting bieten (auch nicht mittels Dispensationen), welches aufgrund von hohen Trainingsaufwänden unter der Woche bzw. einer Vielzahl Absenztagen wegen Wettkämpfen und/oder Trainingslagern nötig ist. Die nun gewählten Kriterien sind sodann miteinander eher vergleichbar, als die künstlerischen/sportlichen Perspektiven eines Kindes (zur Abgrenzung und Reihenfolge wird auf die Ausführungen in der Synopse in Beilage 2 verwiesen).

Aufgrund der Vorbringen betreffend die Benachteiligung des Mädchensports sowie der professionellen Trainingsbetriebe wurde Art. 4a Abs. 4 geschaffen. Zur Sicherstellung, dass aufgrund der gewählten Kriterien für die Kostengutsprache keine Unausgewogenheit zwischen den Geschlechtern herrscht, soll über die in Anwendung von Art. 4a gewährten Kostengutsprachen ein Geschlechterverhältnis von 25% zu 75% als Orientierungswert gelten.

Der vorgebrachte Hinweis, mit Privatschulen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, wäre eine umfassende Änderung des bestehenden Systems (von einer subjektbezogenen zu einer objektbezogenen Finanzierung), welche derzeit weder beabsichtigt noch in der benötigten Zeit umsetzbar ist. Dahingehend ist auch der Hinweis auf die Notwendigkeit eines Verteilschlüssels der Kostengutsprachen zwischen den Schüler:innen der (derzeit) zwei Privatschulen zu beantworten: die Kostengutsprache richtet sich verteilt über alle Privatschulen nach den jeweiligen Bedürfnissen der Schülerin bzw. des Schülers (bzw. daraus hervorgehend nach der Gesamtrangliste) unabhängig von der Schule, an welcher die Schülerin / der Schüler aufgenommen wurde.

Der Losentscheid wurde von verschiedenen Vernehmlassungsadressaten sodann als problematisch empfunden und kritisiert. In der nun vorliegenden überarbeiteten Version des Reglements wurde der Losentscheid nun soweit als möglich mit einer vorangehenden Abgrenzung marginalisiert und soll nur noch als letzte Möglichkeit bei gleicher Rangierung zur Anwendung kommen (vgl. Art. 4a Abs. 4).

2.4 Fazit

Nach dem Vorstehenden ist das Reglement über die Übernahme der Kosten der Kunst- und Sportschulen in der Stadt Winterthur (SRS 4.1-1.5, abgekürzt: K&S Reglement, Stand: 19.08.2019) gemäss Beilage 1 zu ändern. Die Änderungen gemäss Dispositiv Ziff. 1 sollen am 1. Februar 2025 in Kraft treten. Die Kanzlei der Schulpflege ist sodann zu beauftragen, den Beschluss amtlich zu publizieren und den Erlass nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport und der Stadtkanzlei in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.

3. Kosten

Die Kostengutsprachen für den Besuch privater Kunst und Sportschulen in Winterthur erfolgen im Rahmen der bewilligten finanziellen Mittel. Übersteigen die Kosten der eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel, ist mit zusätzlichen personellen Aufwänden zur Prüfung der Gesuche durch das Departement Schule und Sport zu rechnen.

4. Externe und interne Kommunikation

Die betroffenen privaten Kunst- und Sportschulen in Winterthur werden nach Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit dem Schreiben in der Beilage 4 über die Änderungen informiert.

5. Amtliche Publikation

Die vorliegenden Änderungen im K&S Reglement sind durch die Kanzlei der Schulpflege amtlich zu publizieren und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die Erlasssammlung aufzunehmen.

Für den richtigen Protokollauszug:



Martina Blum
Präsidentin Schulpflege Winterthur



Lukas Höhener
Schreiber Schulpflege Winterthur

Datum: 18. Dezember 2024

Beilagen (öffentlich):

1. Entwurf K&S Reglement
2. Synopse zum Entwurf des K&S Reglements nach Vernehmlassung
3. Synopse zum Entwurf des K&S Reglements vor Vernehmlassung

Beilagen (nicht öffentlich):

4. Schreiben an die privaten K&S Schulen in Winterthur